

Allgemeine Mandatsbedingungen

Für die Bearbeitung von Aufträgen, die der Kanzlei erteilt werden, gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen:

1. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird.

2. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und unverzüglich auf Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen immer umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Er wird ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant nimmt für die Dauer des Mandates nur in vorheriger Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt auf.

Der Mandant wird die Rechtsanwälte sofort unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-mail-Adresse ändert oder über längere Zeit wegen Urlaub oder sonstigen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Mandant wird die ihm übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin prüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine Faxnummer oder Email-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit, bis auf Widerruf oder ausdrückliche andere Weisung damit einverstanden, dass ihm ohne Einschränkungen über das Fax oder die E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen übermittelt werden.

4. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung; Kostenerstattung

Der Mandant ist verpflichtet auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherungen, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderungen der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Aufbewahrungspflichten

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwaltes bis auf etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandates (§ 50 Abs. 2 S.1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant die Originalunterlagen nicht vorher in der Kanzlei der Rechtsanwälte abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S.2 BRAO.

6. Geltungsbereich

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht.

Ort, Datum

Unterschrift